

DER BUNDESMINISTER  
FÜR JUSTIZ

II-2549 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

7080/1-Pr 1/85

1140/AB

1985-04-19

zu 1155/J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

1010 Wien

zur Zahl 1155/J-NR/1985

Die schriftlichen Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Ermacora und Genossen (Zahl 1155/J), betreffend die Überstellung Walter Reders nach Österreich, beantworte ich wie folgt:

Zu 1 bis 5:

Das Bundesministerium für Justiz hat gegenüber dem Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten sein Einverständnis erklärt, daß in einem Schreiben des österreichischen Missionschefs in Rom an den italienischen Ministerpräsidenten ausdrücklich festgehalten wird, daß im Fall der bedingten Entlassung des Walter Reder im Sinn des Beschlusses des Militärgerichtshofes Bari vom 14. 7. 1980 und seiner Repatriierung die österreichische Regierung für die Durchführung der sich aus dem Europäischen Übereinkommen über die Überwachung bedingt verurteilter oder bedingt entlassener Personen vom 30. 4. 1964 ergebenden Verpflichtungen sorgen würde.

Zu 6:

Durch die oben genannte Erklärung des österreichischen Missionschefs in Rom ist - soweit Belange des Bundesministeriums für Justiz betroffen sind - keine über das Europäische Übereinkommen über die Überwachung bedingt verurteilter oder bedingt entlassener Personen hinausgehende Verpflichtung eingegangen worden.

Zu 7:

Aus einem anlässlich der Überstellung Reders am 23. 1. 1985 vereinbarten gemeinsamen österreichisch-italienischen Communiqué geht hervor, daß Reder von italienischer Seite ausdrücklich sowohl gemäß dem 3. Genfer Abkommen vom 12. 8. 1949 als auch gemäß dem Europäischen Übereinkommen vom 30. 4. 1964 über die Überwachung bedingt verurteilter oder bedingt entlassener Personen übergeben worden ist.

Zu 8:

Italien hat bisher kein auf das genannte Übereinkommen gestütztes Ersuchen gestellt.

Zu 9:

Mit Beschuß des Militärgerichtshofes Bari vom 14. 7. 1980 ist die bedingte Entlassung Walter Reders bewilligt worden, er aber der Sicherheitsmaßnahme der Schutzaufsicht auf die Dauer von mindestens einem Jahr unterworfen und verfügt worden, daß er in seiner Eigenschaft als Kriegsgefangener, der nach Beendigung der Kampfhandlungen wegen Strafverbüßung nicht freigelassen wurde, in seinem eigenen Interesse als Internierter auf die Dauer von fünf Jahren in der Militärstrafanstalt angehalten werde. Nach günstigem Ablauf der festgesetzten Zeit gelte die über ihn verhängte Strafe als getilgt. Der Verwaltungsbehörde ist es vorbehalten worden, auch vor

Durchführung der angeordneten Sicherheitsmaßnahme und vor Tilgung der Strafe nach den geltenden internationalen Bestimmungen Verfügungen zugunsten des Kriegsgefangenen zu treffen. Walter Reder, der bis zu seiner Überstellung nach Österreich in Italien den Status eines Kriegsgefangenen hatte, ist daher offenbar für den italienischen Rechtsbereich als bedingt entlassener Verurteilter anzusehen.

Für den österreichischen Rechtsbereich ist Walter Reder als freigelassener Kriegsgefangener im Sinn des 3. Genfer Abkommens vom 12. 8. 1949 anzusehen und, solange Italien kein Ersuchen gemäß Art. 5 des Europäischen Übereinkommens über die Überwachung bedingt verurteilter oder bedingt entlassener Personen an Österreich gestellt und hierüber das gemäß § 63 Abs. 2 ARHG zuständige österreichische Gericht entschieden hat, einem aus dem Vollzug einer Freiheitsstrafe oder mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahme unbedingt Entlassenen gleichzustellen.

Zu 10:

Ich verweise auf die Antworten zu 7 und 9 sowie auf das im Verhältnis zu Italien seit 1. 7. 1980 in Kraft stehende Europäische Übereinkommen über die Überwachung bedingt verurteilter oder bedingt entlassener Personen.

Zu 11 und 12:

Ich verweise auf die Antworten zu 1 bis 5 und 6.

Zu 13 und 14:

Nein.

Zu 15 und 16:

Die Beigabeung eines Bewährungshelfers könnte sich auf das Europäische Übereinkommen über die Überwachung bedingt verurteilter oder bedingt entlassener Personen in Verbin-

- 4 -

dung mit § 62 ARHG sowie auf Art. II Abs. 1 lit. c  
BewHGNov 1980 stützen.

Zu 16 und 17:

Ich verweise auf die Antwort zu 9.

Zu 18 und 19:

Ich wurde am Vormittag des 24. 1. 1985 sowohl im Be-  
amtenwege über das Bundesministerium für Auswärtige Ange-  
legenheiten als auch durch Klubobmann Friedrich Peter in-  
formiert.

Zu 20 und 21:

Das Bundesministerium für Justiz hat am 31. 1. 1985  
auf Ersuchen des Bundeskanzlers eine Information über die  
Rechtsgrundlagen der Bestellung eines Bewährungshelfers  
für Walter Reder zur Verfügung gestellt.

19. April 1985

*P. Cofru -*